

6 Technische Maßnahmen

Geräts nach einer bestimmten Zeit automatisch (**willensunabhängig**) ein Alarm ausgelöst.

Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen können meist in Kombination mit den übrigen sicherheits- und haustechnischen Einrichtungen (z.B. Brandmelder, Überfallmelder, Einbruchmelder, Gasmelder sowie Aufzugs-, Klima- und Heizungstechnik) effektiv genutzt werden.

Tabelle 2: Übersicht Signalgeber

Signalgeber	
akustisch	optisch
Elektronische Lautsprecher	Blitzlampe
Hupe	Drehspiegelleuchte
Sirene	Scheinwerfer

6.2 Rettungs- und Hilfeleistungsgeräte



Es ist darauf zu achten, dass die im Unternehmen benötigten Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel in **ausreichender** Menge vorhanden sind und das vorgesehene Bedienpersonal in regelmäßigen Abständen **geschult** wird!

Welche Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel im Unternehmen bereitgehalten werden müssen, ist von den betrieblichen Gegebenheiten abhängig. In Unternehmen mit einem großen Betriebsgelände, mit besonderen und zahlreichen Gefahrenschwerpunkten, ist die Notwendigkeit von Rettungstransportmitteln wesentlich höher einzustufen als bei kleinen Unternehmen mit geringen Gefahrenschwerpunkten.

§ 25 DGUV Vorschrift 1 „Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel“

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

ASR A4.3 Punkt 5.2 „Rettungstransportmittel“

(2) In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst seine Aufgabe am Ort des Geschehens durchführen kann, sind keine weiteren Transportmittel bereit zu stellen. Sofern dieser Ort mit Krankentragen nicht zugänglich ist, müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Transportmittel, z.B. Rettungstücher, Krankentransport-Hängematten oder Schleifkörbe, vorgehalten werden.

ASR A4.3 Punkt 5.3 „Rettungsgeräte“

Rettungsgeräte sind gemäß der Gefährdungsbeurteilung vorzuhalten, wenn in Arbeitsstätten im Falle von Rettungsmaßnahmen besondere Anforderungen bestehen, z.B. bei der Rettung von hochgelegenen Arbeitsplätzen, aus tiefen Schächten oder bei sonstigen schwer zugänglichen Arbeitsplätzen. Geeignete Rettungsgeräte sind z.B. Rettungshubgeräte, Spreizer, Schneidgeräte, Abseilgeräte.

Eine wesentliche Rolle bei der Bewertung spielt zusätzlich die Dauer der Anfahrtszeit der öffentlichen Rettungsdienste zum Einsatzort im Unternehmen.

Zu den Rettungsgeräten zählen z.B.:

- Sprungtuch,
- Sprungpolster,
- tragbare Leiter,
- Rettungsgurt und
- Leinen.

Neben den Rettungsgeräten ist es erforderlich, sog. Hilfeleistungsgeräte bei einer Personenrettung einzusetzen.

Dazu zählen z.B.:

- Brechstange,
- Hammer,
- Beil,
- Bolzenschneider,
- Stromerzeugungsgeräte,
- Flutlichtstrahler,
- Handscheinwerfer,
- Spreizer,
- Schneidgerät und
- Hebekissen.



Werkzeuge, die als Hilfeleistungsgeräte verwendet werden, müssen entsprechend aufbewahrt und bereitgehalten werden. Im Notfall, wo jede Sekunde über Leben oder Tod entscheiden kann, muss auf die Hilfeleistungsgeräte schnell und gezielt zugegriffen werden. Es darf deshalb nicht sein, dass für die Hilfeleistung vorgesehene Geräte und Werkzeuge erst im Unternehmen zusammengesucht werden müssen, bevor sie an den Einsatzort gebracht werden können.

6 Technische Maßnahmen

Mit den notwendigen Werkzeugen muss im Einsatzfall professionelle Arbeit geleistet werden. Beim Kauf sollte in erster Linie nicht auf den Preis, sondern auf die **Qualität** und die **ergonomische Gestaltung** geachtet werden.

Um die notwendige Qualität zu erkennen, sollte unbedingt auf die entsprechenden Kennzeichnungen auf den Handwerkzeugen geachtet werden. Dabei unterscheidet man zwischen der Angabe der „**DIN-Norm**“ und dem „**GS-Prüfzeichen**“.

Mit der Angabe der „**DIN-Norm**“ wird bescheinigt, dass bei der Erzeugung die Inhalte der entsprechenden Werkzeugnormen eingehalten wurden.

Das „**GS-Prüfzeichen**“ bescheinigt hingegen die entsprechende Arbeitssicherheit des Werkzeugs.

Der Einsatz von beschädigten Werkzeugen muss unbedingt verhindert werden. Deshalb muss im Vorfeld darauf geachtet werden, dass beschädigte Handwerkzeuge aussortiert und von einer **fachkundigen** Person überprüft werden!

Schon „kleine“ Beschädigungen – z.B. fehlende Isolierung, lockerer Hammerkopf oder beschädigter Griff – können große Auswirkungen haben und müssen deshalb berücksichtigt werden.

Durch interne oder auch externe Fachleute sollten **regelmäßige und systematische Überprüfungen** durchgeführt werden.



Für den Einsatz der Hilfeleistungsgeräte sollten Mitarbeiter vorgesehen und in den betrieblichen Sanitätsdienst miteinbezogen werden, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit im Umgang mit den Werkzeugen geübt sind. Auch bei der Verwendung von Werkzeugen als Hilfeleistungsgeräte (z.B. Brechstange, Hammer, Beil, Axt usw.) ist aus Sicherheitsgründen für die Helfer auf eine bestimmungsgemäße Benutzung zu achten. Schließlich sollen die Helfer durch die Ausführung der Hilfeleistung nicht sich selbst oder andere Personen gefährden oder verletzen.